

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Cloppenburg

Unterbezirks-Statut

**SPD-Geschäftsstelle
Bürgermeister-Winkler-Str. 35
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471-4128
Fax: 04471-930815
buero.cloppenburg@spd.de**

§ 1

GEBIETSUMFANG

Der Unterbezirk Cloppenburg umfasst das Gebiet des Landkreises Cloppenburg.

§ 2

GLIEDERUNG DES UNTERBEZIRKS

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen der Unterbezirksvorstand festlegt. Vor einer Neuabgrenzung sind die betroffenen Ortsvereine zu hören.

§ 3

ORGANE DES UNTERBEZIRKS

Organe des Unterbezirks sind:

- der Unterbezirksparteitag
- der Unterbezirksvorstand
- der geschäftsführende Unterbezirksvorstand

§ 4

UNTERBEZIRKSPARTEITAG

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen aus:

- den 60 ordentlich gewählten Delegierten der Ortsvereine
- den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes

Die Verteilung der 60 OV-Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die am Tage der Einberufung in den vergangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge angerechnet worden sind. Die Anzahl von Delegierten wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt.

(2) Der UB-Parteitag kann auf Beschluss des UB-Vorstandes als Mitgliedervollversammlung aller Mitglieder der SPD im UB-Cloppenburg durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Parteitag beschlussfähig, wenn 20 % der im Unterbezirk gemeldeten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Anträge sind von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften drei Wochen vor dem UB-Parteitag beim UB-Vorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügung seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern zugänglich macht. Initiativanträge können nur zu Angelegenheiten oder veränderten Situationen gestellt werden, die sich in den letzten drei Wochen vor dem Parteitag ergeben haben. Sie bedürfen der Unterschrift von 15 Mitgliedern aus mindestens zwei Ortsvereinen, wenn sie behandelt werden sollen.

Soweit sie nicht bereits delegiert sind, nehmen mit beratender Stimme am Unterbezirksparteitag teil:

- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder des Bundes- und Landtages und Europaparlaments.
- der/die Landrat/Landrätin und die BürgermeisterInnen oder deren Stellvertreter, die der SPD angehören
- der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- die Revisoren
- die Mitglieder der Schiedskommission
- die Vorsitzenden der für den Unterbezirk nach den Richtlinien des

- Bundesvorstandes gebildeten Arbeitsgemeinschaften
- der/die zuständige GeschäftsführerIn
- die vom Unterbezirk geladenen Gäste

(3) Die Einberufung des Unterbezirksparteitages geschieht durch den Unterbezirksvorstand. Sie muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher an die Ortsvereine erfolgen. Dabei ist die Zahl der auf die einzelnen Ortsvereine entfallenden Delegierten mit anzugeben.

Anträge an den Parteitag können gestellt werden:

- Vom Unterbezirksvorstand, den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügung seiner Anträge spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung den gewählten Delegierten zusendet.

- als Initiativanträge aus der Mitte des Parteitages. Sie können nur zu aktuellen Angelegenheiten gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 15 Stimmberechtigten aus mindestens 2 Ortsvereinen.

Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und der Kreistagsfraktion
- b) Beratung der Berichte und Beschlussfassung über alle das Parteileben des Unterbezirks berührenden Fragen
- c) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission
- d) Wahl der Delegierten zu Landes- und Bezirksparteitagen und Wahl der Delegierten zum Kleinen Bezirksparteitag
- e) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge

(5) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt das Parteitagspräsidium und beschließt die endgültige Tages- und Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Wahlordnung der SPD. Die Parteitage sind parteiöffentlich, auf Beschluss kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

AUßERORDENTLICHER UNTERBEZIRKSPARTEITAG

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- auf gefassten Beschluss einer Mehrheit der Mitglieder des Unterbezirksparteitages
- auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst sein muss
- auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine.
- bei Rücktritt von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder

Einladungs- und Antragsfristen können auf 1 Woche verkürzt werden.

§ 6

UNTERBEZIRKSVORSTAND

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau.
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der stellvertretenden SchriftführerIn
- dem/der KassiererIn
- dem/der stellvertretenden KassiererIn
- acht BeisitzerInnen

(2)

Zusätzlich gehören dem Unterbezirksvorstand mit Stimmrecht die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (AG-Vorsitzende) an. Die Anzahl darf ein Fünftel (20%) der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder (nach UB-Satzung § 6 (1) 15 Stimmberechtigte Mitglieder) nach § 11 Abs. 2 S. 2 PartG nicht überschreiten.

(3) Mit beratender Stimme werden folgende Parteimitglieder eingeladen:

- die Ortsvereinsvorsitzenden (oder ein/e gewählte/r StellvertreterInnen)
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (oder ein/e gewählte/r StellvertreterInnen)
- der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder des Bundes- und Landtages und Europaparlamentes
- der/die Landrätin/Landrat und die BürgermeisterInnen, die der SPD angehören
- der/die zuständige GeschäftsführerIn

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind parteiöffentlich. In Sonderfällen, insbesondere wenn es um vorstands-interne Angelegenheiten geht, kann die Nichtteilnahme der beratenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der Unterbezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen.

§ 7

AUFGABEN DES UNTERBEZIRKSVORSTANDES

Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Unterbezirks.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Durchführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages
- Beratung und Durchführung aller zentralen organisatorischen Maßnahmen
- Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen nach den Richtlinien des Parteivorstandes
- Zusammenarbeit mit der Kreistagsfraktion nach den Richtlinien des Bezirks, die verbindlich sind
- Förderung der politischen Bildungsarbeit im Unterbezirk
- Zentrale Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Veranstaltung im Unterbezirk.

§ 8

GESCHÄFTSFÜHRENDER UNTERBEZIRKSVORSTAND

Zur Durchführung der Beschlüsse des UB-Vorstandes und zur laufenden organisatorischen Geschäftsführung des Unterbezirks bildet der UB-Vorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden UB-Vorstand. Zum geschäftsführenden UB-Vorstand gehören:

- der/die Unterbezirksvorsitzende,
- der/die und Stellvertreter/innen,
- der/die Kassierer/in und Vertreter/in
- der/die Schriftführer/in und Vertreter/in
- der/die Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme).

§ 9

FINANZEN

- (1) Der Unterbezirksvorstand ist für die Kassengeschäfte des Unterbezirks verantwortlich.
- (2) Die Fraktionsbeiträge der Mitglieder der Kreistagsfraktion fließen der Unterbezirkskasse zu. Die Höhe der Fraktionsbeiträge wird gemäß der Finanzordnung der SPD vom UB-Vorstand bestimmt.
- (3) Der/die KassiererIn des Unterbezirks ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- (4) Übergreifend gelten das Statut und die Richtlinien des Bezirks Weser-Ems sowie die Finanzordnung der Bundes-SPD.

§ 10

KASSENPRÜFUNG

- (1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt der Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren 3 Revisoren. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren prüfen die Unterbezirkskasse mindestens einmal jährlich. Die Revision gilt als ordnungsgemäß, wenn sie mindestens von zwei Revisoren durchgeführt wurde

§ 11
SCHIEDSKOMMISSION

Der Unterbezirksparteitag wählt eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei StellvertreterInnen
- vier BeisitzerInnen

Alles Weitere regelt die Schiedsordnung.

§ 12
AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/INNEN ZUR KREISTAGS-KOMMUNALWAHL

(1) Die Ortsvereine benennen nach Aufforderung durch den Unterbezirksvorstand die Mitglieder, die zur Kandidatur bereit und berechtigt sind.

(2) Über die Listenaufstellung und evtl. Änderungsanträge wird auf einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz, zu der 60 ordentliche Delegierte wie zu einem Parteitag einzuberufen sind, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes beschlossen.

(3) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes und soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Kandidaten zur Landratswahl und die Abstimmung über die Listenaufstellung zur Kreistagswahl von einer Mitgliedervollversammlung aufgestellt/beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig, wenn 20 % der im Unterbezirk gemeldeten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 13
ALLGEMEINES

(1) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des Bezirks Weser-Ems.

(2) Die Ortsvereine können sich ein eigenes Statut geben, das nicht im Widerspruch zu übergeordneten Statuten stehen darf.

§ 14
ABÄNDERUNG DES STATUTS

Dieses Statut kann von einem ordentlichen Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 15
INKRAFTTRETEN

Dieses Statut tritt am Tage seiner Beschlussfassung durch den Unterbezirksparteitag am **23. Juni 2022** in Kraft.